



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 23.04.2020

Name Dr. Angela Postel


Durchwahl 0711 123-3685

Aktenzeichen 33-CoronaVO

(Bitte bei Antwort angeben)

An die
stationären
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der
Behindertenhilfe sowie die anbietergestütz-
ten ambulant betreuten Wohngemeinschaften
über die Verbände der Leistungserbringer




Nachrichtlich:
Untere Heimaufsichtsbehörden
Obere Heimaufsichtsbehörden

 Umgang mit dem Besuchsverbot nach § 6 CoronaVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Corona-Pandemie gehören pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben, als ohnehin sehr vulnerable Gruppe zu den besonders gefährdeten Personen für schwerste und tödliche Krankheitsverläufe. Ihr Schutz, aber auch die Sorge um sie, wird eine der zentralen Herausforderungen im weiteren Pandemie-Verlauf sein. Vor den absehbaren Lockerungen in den Bereichen des öffentlichen Lebens gewinnt dies nun weiter an Bedeutung. Gleichzeitig ist festzustellen, dass das Besuchsverbot nach § 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO), wie es vor Ort vielfach gelebt wird, teilweise schwerwiegende Folgen für die Betroffenen hat. Zunehmend wird aus der Praxis berichtet, dass die Menschen in der Isolation mit Depressionen, Lethargie, Appetitlosigkeit und anderen Symptomen reagieren, die ihrerseits schwere gesundheitliche Schädigungen bis zum Tod zur Folge haben.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmitte ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Der Verordnungsgeber hat sich bewusst gegen ein absolutes Besuchsverbot entschieden. Vielmehr hat er der Einrichtung bzw. dem Anbieter in § 6 Abs. 2 CoronaVO die Möglichkeit eröffnet, den Zutritt zu Besuchszwecken zu erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Diese Ausnahmemöglichkeit wird in § 6 Abs. 6 CoronaVO nochmals konkretisiert, wonach Ausnahmen **beispielsweise** im Rahmen der Sterbebegleitung zulässig sind. Weitere Konstellationen, die bei strikter Anwendung des Besuchsverbots schwerwiegende Konsequenzen für die Betroffenen zur Folge hätten, sind ausdrücklich nicht ausgenommen. Für Einrichtungen der Behindertenhilfe gilt das Besuchsverbot dagegen von vorneherein nicht, wenn keine erhöhte Vulnerabilität der betroffenen Person besteht.

Die widerstreitenden Interessen, die Pflegebedürftigen einerseits vor Infektionen zu schützen, ihnen aber andererseits soziale Teilhabe und persönliche Kontakte nicht zu verwehren, gilt es somit in angemessenen Ausgleich zu bringen. Diesem Anliegen hat sich auch die vom Ministerium für Soziales und Integration ins Leben gerufene Task Force „Langzeitpflege“, in der u.a. Einrichtungsträgerverbände, Kommunale Landesverbände, Landesseniorenrat, klinische und Pflegewissenschaft, Gerontologie, Infektiologie, Gesundheitsämter, Pflegekassen und KVJS vertreten sind, angenommen. Die Task Force „Langzeitpflege“ appelliert im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft einhellig an alle stationären Einrichtungen und Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die in der Verordnung angelegte Möglichkeit, Ausnahmen vom Besuchsverbot zuzulassen, auch zu ergreifen.

Rechtsverordnungen können immer nur abstrakte Regelungen beinhalten und nicht den konkreten Einzelfall vor Ort regeln. Letztlich müssen die Einrichtungen und Anbieter ihre Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen so ausüben, dass sie eine Abwägung zwischen Schutzbedürfnis einerseits und isolationsbedingten Schäden für die Betroffenen andererseits vornehmen. Nahestehende Personen sollen ihre pflegebedürftigen Angehörigen besuchen können, wenn anderenfalls körperliche und seelische Schäden durch eine soziale Isolation drohen, sofern geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen (Schutzkleidung) getroffen werden können. Auch räumlich abgetrennte Besucherräume oder Besuchercontainerlösungen können, wenn sie entsprechend ausgestattet sind, z.B. mit Abtrennungen aus Plexiglas, eine Möglichkeit sein, weil hier wahrscheinlich kein gesteigertes Infektionsrisiko droht.

Die Task Force „Langzeitpflege“ erkennt durchaus die Schwierigkeiten und Zwänge, in der sich Einrichtungen und Anbieter bei derartigen Entscheidungen befinden.

Gleichwohl möchten wir Sie – auch im Namen aller Mitglieder der Task Force „Langzeitpflege“ – ausdrücklich dazu ermutigen, Lösungen vor Ort zu treffen, die Besuche von nahestehenden Personen ermöglichen.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz und Ihr Engagement zugunsten der pflegebedürftigen Menschen in diesen herausfordernden Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Tobias Schneider
Ministerialdirigent